

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 312/2016

Sitzung vom 7. Dezember 2016

1194. Anfrage (Kantonsschule Uetikon a.S.-Providurium; Bewilligungsverfahren und Kosten)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Franco Albanese, Winterthur, haben am 26. September 2016, folgende Anfrage eingreicht:

Mit Beschluss vom 19. September 2019 hat der Kantonsrat, im Grundsatz, der Errichtung einer neuen Kantonsschule in Uetikon a.S. zugestimmt. Die neue Mittelschule mit einer Kapazität von bis zu 1200 Schülern wird auch unter bestmöglichen Planungs- und Baufortschritten nicht vor 2028 bezugsbereit sein. Laut Prognosen der Bildungsdirektion steigt die Zahl der Mittelschüler im Kanton ab 2020 deutlich an und soll 2027 eine derzeit prognostizierte höchste Schülerzahl erreichen. Die Bildungsdirektion beabsichtigt deshalb, den Schulbetrieb der neuen Kantonsschule in Uetikon a.S. schon ab Schuljahresbeginn 2018/19 in einem «Provisorium» im Zentrum der Zürichseegemeinde auf einem derzeit unerschlossenen, kantonseigenen Areal aufzunehmen. Da sich dieses Areal derzeit in einer Freihaltezone befindet, muss der Souverän von Uetikon a.S. noch dieses Jahr anlässlich einer Gemeindeversammlung entscheiden, ob die Freihaltezone in eine Sonderbauzone umgewandelt werden soll. Anlässlich der Kantonsratsdebatte vom 19. September 2016 wurde die Bildungsdirektorin gefragt, ob sie über einen Plan B verfüge, sollte der Souverän von Uetikon a.S. dieses Geschäft aufgrund verschiedener Vorbehalte (fehlende Mensa, fehlende Sporthalle, zusätzlicher Busverkehr, begründete Angst vor einem Providurium mit Anschlusslösung als Unterkunft für Immigranten und Asylanten, grundsätzliche Vorbehalte in Zusammenhang mit der Kulturlandinitiative etc.). Die Magistratin verzichtete auf eine Antwort.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Erschliessungs-, Planungs- und Gesamtbaukosten rechnet der Regierungsrat für das Provisorium? Übernimmt die Standortgemeinde Uetikon a.S. Teile der Kosten und wie viel?
2. Wurden alternative Standorte am rechten Zürichseeufer entlang der S-Bahn und kleinere Provisorien an bestehenden Mittelschulstandorten zum Provisoriums-Standort Uetikon a.S. geprüft?

3. Mit welchen jährlichen Betriebskosten (inklusive zusätzliche Transportkosten, Kosten für Nutzung von Turnhallen und Menschen an Drittstandorten etc.) rechnet der Regierungsrat für das Provisorium in Uetikon a. S.? Wie viel könnte mit billigeren (Teil-)Provisorien an bestehenden Kantonsschulstandorten oder alternativen Standorten eingespart werden?
4. Werden verschiedene Dienstleistungen der Gemeinde Uetikon a. S. in Zusammenhang mit dem Provisorium entschädigt und welche?
5. Wie wird der Regierungsrat die Budgetierung für das geplante Mittelschulprovisorium vornehmen und wann ist mit entsprechenden Kreditanträgen an den Kantonsrat zu rechnen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Erstellung eines zehnjährigen Provisoriums in Uetikon a. S. als nicht «gebunden» betrachtet werden kann?
6. Wie sieht das nötige Baubewilligungsverfahren (Verfahrensschritte) aus, sollte der Souverän von Uetikon a. S. der Umzonung zustimmen und ab wann fahren die Bagger auf?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Franco Albanese, Winterthur, wird wie folgt beantwortet.

Zu Frage 1:

Die Kosten für das Provisorium der Kantonsschule Uetikon am See betragen insgesamt 18,22 Mio. Franken (RRB Nr. 1193/2016). In diesen Kosten enthalten sind die Grundstückskosten, die Hochbauinvestitionen, einschliesslich Honorare, Erschliessungskosten und Ausstattungskosten. Der Kanton Zürich trägt damit die Erschliessungs-, Planungs- und Baukosten (Erschliessungsleitungen sowie Zugangs- und Zufahrtswägen) für die für das Provisorium vorgesehene Liegenschaft. Dem Kanton ist nicht bekannt, ob und welche Erschliessungs-, Planungs- oder Baukosten ausserhalb dieser Liegenschaft für die Gemeinde Uetikon a. S. anfallen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Evaluationsverfahrens für den Standort einer neuen Mittelschule am rechten Seeufer wurden alle für eine Mittelschule geeigneten Liegenschaften geprüft. In Uetikon a. S. wurden im Hinblick auf das vorgesehene Provisorium zusätzlich Eigentümer von privaten Liegenschaften angefragt.

Zu Frage 3:

Es fallen die für alle Schulen ordentlichen Betriebskosten wie z. B. für Wasser und Strom an. Diese können noch nicht beziffert werden. Zurzeit finden Gespräche über eine mögliche Mitbenutzung von kommunalen Schulanlagen statt. Über die Kosten einer möglichen Nutzung dieser Anlagen durch den Kanton können noch keine Aussagen gemacht werden.

Alternative Standorte sind nicht verfügbar. Die Schulen an den bestehenden Standorten wie Küsnacht, Stadelhofen, Rämibühl, Hottingen, Hohe Promenade oder Zürich Nord sind ausgelastet; zum Teil mussten externe Liegenschaften gemietet werden, um den Raumbedarf decken zu können.

Zu Frage 4:

Der Kanton und die Gemeinde Uetikon a. S. prüfen zurzeit, in welchen Bereichen eine Zusammenarbeit erfolgen kann. Im Vordergrund stehen die Mitbenutzung der Sportanlagen, der Bibliothek, der Mensa und weiterer kommunaler Räumlichkeiten durch die Kantonsschule (vgl. die Beantwortung der Frage 3).

Zu Frage 5:

Es handelt sich gemäss § 37 Abs. 1 e contrario des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) um eine gebundene Ausgabe, da weder hinsichtlich ihrer Höhe noch des Zeitpunktes ihrer Vornahme noch anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Die geringe Handlungsfreiheit ist insbesondere aus folgenden Gründen gegeben:

- Der Neubau für die Kantonsschule in Uetikon a. S. ist nicht vor 2028 bezugsbereit. Damit zeitgerecht genügend Schulraum für die vorhergesagten stark steigenden Schülerzahlen ab 2018 an den Mittelschulen im Kanton Zürich zur Verfügung steht, muss ein Provisorium errichtet werden.
- Ein anderer Standort als das Grundstück Kat.-Nr. 3184 steht im Einzugsgebiet nicht zur Verfügung. Aus zeitlichen, örtlichen und wirtschaftlichen Gründen besteht zur Abdeckung des fehlenden Schulraumes auf 2018/2019 daher nur die Möglichkeit, ein Schulraumprovisorium auf dem kantonseigenen Grundstück zu erstellen.

Zu Frage 6:

Es ist vorgesehen, das Baugesuch im 1. Quartal 2017 bei der Gemeinde einzureichen. Es wird mit einer Dauer des Baubewilligungsverfahrens von rund sechs Monaten gerechnet. Unter der Voraussetzung, dass keine Rechtsmittelverfahren zu einer Verzögerung führen, ist der Baubeginn für das 4. Quartal 2017 vorgesehen; die Aufnahme des Schulbetriebes ist auf den 20. August 2018 geplant.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi